



ÄRZTEGESELLSCHAFT  
DES KANTONS BERN  
SOCIÉTÉ DES MÉDECINS  
DU CANTON DE BERNE

Amthausgasse 28  
CH-3011 Bern  
T 031 330 90 00  
info@berner-aerzte.ch

Per E-Mail:

[rudolf.friedli@be.ch](mailto:rudolf.friedli@be.ch)

[PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch](mailto:PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch)

Per A-Post:

Gesundheits-, Sozial und Integrationsdirektion  
z.H. Herr Regierungsrat Pierre Alain Schnegg  
Rathausplatz 1  
Postfach  
3000 Bern 8

Bern, im November 2024

## **Vernehmlassung betreffend Totalrevision der Verordnung über den schulärztlichen Dienst (SDV)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Aerztegesellschaft des Kantons Bern (BEKAG) dankt für die Möglichkeit, zur vorgesehenen Totalrevision der Verordnung über den schulärztlichen Dienst Stellung nehmen zu können. Dementsprechend äussern wir uns gerne in einem ersten Teil grundsätzlich zur Vorlage und schlagen in einem zweiten Teil Änderungen und Präzisierungen vor:

### **1. Grundsätzliches**

Das Vorhandensein und das Funktionieren eines flächendeckenden schulärztlichen Dienstes auf Stufe der Gemeinden ist eine wichtige staatliche Aufgabe im Rahmen der Sicherstellung einer ausreichenden Gesundheitsversorgung für die gesamte Bevölkerung im Kanton Bern. Die Überwachung des Gesundheitszustandes der Schülerinnen und Schüler und die rechtzeitige Vorbeugung und Behandlung gewisser Krankheiten ist heute mindestens so wichtig wie vor 30 Jahren, als die jetzt teilweise erheblich überholte SDV erlassen wurde.

Auf der einen Seite sind die Eltern, welche oft auch einen Migrationshintergrund aufweisen, teilweise mit der gesundheitlichen Betreuung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler heute noch mehr überfordert, und auf der anderen Seite stimmen die Rahmenbedingungen seit langem nicht mehr, um Schulärztinnen und Schulärzte in ausreichender Zahl engagieren zu können.

Es darf aber nach dem Gesagten nicht sein, dass viele Gemeinden heute gar keinen schulärztlichen Dienst mehr haben. Deshalb unterstützt die BEKAG die Bestrebungen der Vorlage, welche dem Schulärztemangel entgegenwirken, die Rahmenbedingungen und das Controlling verbessern, vermehrt auf Digitalisierung setzen und den Gemeinden verschiedene Umsetzungsvarianten ermöglichen.

Die vorgesehene Verbesserung der Abgeltung wird es den interessierten Schulärztinnen und Schulärzten auch in Zukunft ermöglichen, die schulärztlichen Aufgaben im **Einpersonenmodell** zu erfüllen. Das **Mehrpersonenmodell** ermöglicht demgegenüber den Einsatz einer Koordinierenden Stelle, welche kommunikative und administrative Aufgaben übernehmen kann und die Schulärztinnen und Schulärzte entsprechend entlasten soll. Schliesslich berücksichtigt das **Delegierten Modell**, dass heute ursprünglich rein ärztliche Aufgaben wegen bestehendem Ärztemangel teilweise ohne weiteres durch qualifizierte nichtärztliche Fachpersonen erfüllt werden müssen und können.



## 2. Zu den einzelnen Bestimmungen (Änderungen *kursiv und im Fettdruck*)

### Ad Art. 11 Abs. 2 lit. b (Zweite obligatorische Untersuchung)

- b die Untersuchung des Bewegungsapparats, insbesondere hinsichtlich Skoliose, Becken*schief*stand und Haltung.

### Ad Art. 12 Abs. 2 lit. c (Dritte obligatorische Untersuchung)

Bitte auch hier das Wort «Beckentiefstand» durch «**Beckenschiefstand**» ersetzen.

### Ad Art. 34 Abs. 2 (Entschädigung des schulärztlichen Dienstes)

- 2 Die Entschädigungsansätze des Regierungsrates in Anhang 1 geltend als **verbindliche Mindestempfehlung**.

#### Begründung:

Wenn die im Anhang 1 festgehaltenen Entschädigungsansätze nicht als Mindestvorgabe verbindlich sind, kann eine der Hauptzielsetzungen der Totalrevisionsvorlage, dem Mangel an Schulärztinnen und Schulärzten durch eine zeitgemässe Vergütung entgegenzuwirken, unseres Erachtens nicht mehr erreicht werden. Ohne die unsererseits vorgeschlagene Präzisierung würden die Gemeinden, welche diese Ansätze nicht zahlen wollen, weiterhin keine Schulärztinnen und Schulärzte finden. Dies soll ihnen gar nicht erst ermöglicht werden. Gerade unsere jüngeren Mitglieder der BEKAG, welche sowieso eher nicht mehr gewillt sind, die Aufgabe der Schulärztin oder des Schularztes zu übernehmen, können nicht auch noch dazu gebracht werden, mit der Gemeinde einen individuellen Stundenansatz zu verhandeln. Dies würde nicht funktionieren. Der Regierungsrat soll deshalb hier von der Möglichkeit Gebrauch machen, den Gemeinden die Mindestansätze vorzuschreiben. Diese Vorgabe ist notwendig und zulässig, weil ansonsten die Erfüllung der wichtigen öffentlichen Aufgabe gefährdet wäre. Folglich ist das Wort «Empfehlung» wie beantragt durch «verbindliche Mindestempfehlung» zu ersetzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen, und für die Umsetzung unserer Anträge zu den einzelnen Bestimmungen, und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

### AERZTEGESELLSCHAFT DES KANTONS BERN

Die Co-Präsidentin

Dr. med. Esther Hilfiker

Der Co-Präsident

Dr. med. Rainer Felber